



NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein, Rappenstr. 12, 76347 Rastatt

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung,
Bevölkerungsschutz
Frau Michaela Mansfeld
76247 Karlsruhe

**B 294 Südwesttangente Ortsumfahrung Bretten, Az.: 17-0513.2 (294/13)
Zur Entgegnung des Vorhabenträgers auf die NABU-Stellungnahme vom
09.10.2020**

Stellungnahme des NABU-Bezirks Mittlerer Oberrhein und der NABU-Gruppe
Bretten e. V.

vorab per E-Mail an Michaela.Mansfeld@rpk.bwl.de

Sehr geehrte Frau Mansfeld,

der NABU dankt für die Bekanntgabe der Äußerungen des Vorhabenträgers zu
unserer o. g. Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens. Folgende Position
wird hierzu eingenommen.

**1. Wildbienen als Bestandteil der Untersuchungen beim Schutzgut Tiere,
Pflanzen, biologische Vielfalt**

Beim Untersuchungsumfang für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
wird vom Vorhabenträger dargelegt, dass es zur Eingriffsbeurteilung in den FFH-
Lebensraumtyp (LRT) 6510 ausreichend sei, die Artengruppen der Tagfalter und
der Vögel zu erheben und lehnt es daher ab, eine Erfassung der Wildbienen zur
Einschätzung der Eingriffsdimension in den LRT 6510 durchzuführen.

Dieser Auffassung wird widersprochen. Zur Bemessung eines Eingriffs in einen FFH-
Lebensraumtyp reicht es nicht aus, die Fläche des Eingriffs zu betrachten bzw.
temporäre und dauerhafte Belastungen auf die Vegetation zu quantifizieren. Diese
Betrachtungsweise blendet den Aspekt der biologischen Vielfalt weitgehend aus,
da jedem Lebensraumtyp ein Spektrum charakteristischer bzw. typischer Arten
zuzuordnen ist.

Diese sind zumindest in wesentlichen Anteilen zu berücksichtigen. Im Handbuch
des BfN „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000“ (SSYMANK et al. 1998)
werden die Wildbienen und die Schmetterlinge als diejenige Tierartengruppen
genannt, die den größten Anteil an charakteristischen Arten für den LRT 6510
stellen, nämlich mit jeweils 15 Arten. Von den Vögeln, die im Übrigen ohnehin
zwingend zu erheben sind, nennen SSYMANK et al. lediglich fünf Arten als
charakteristisch für den LRT 6510.

Bezirk Mittlerer Oberrhein

Martin Klatt

Geschäftsführer

Tel. 07222.303 59

Fax 07222.329 29

Kontakt@NABU-Mittlerer-Oberrhein.de

www.NABU-Mittlerer-Oberrhein.de

Rastatt, 23. April 2021

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711.966 72-0

Fax 0711.966 72-33

NABU@NABU-BW.de

www.NABU-BW.de

twitter.com/Naturschutzbund

facebook.com/NABU.BW

Ust.ID-Nr. DE 146122896

VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010

IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10

BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438

IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38

BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Die ohnehin sehr mobilen Vögel sind somit nur bedingt zur Charakterisierung von Wiesen im Sinne der EU-Codierung geeignet und damit auch für die Abschätzung eines Eingriffs in einen betroffenen Lebensraum.

Da die Wildbienen sowohl als entwickelte Fluginsekten als auch als Larven vollständig auf Blütenprodukte (Pollen und Nektar) angewiesen sind, ist deren Bindung an den Lebensraumtyp Wiese (generell) enger als es bei Schmetterlingen der Fall ist, deren Raupen Blattfresser sind und ihre Entwicklung durchaus außerhalb der Wiesen durchlaufen. Zudem zeigen die meisten Wildbienen aufgrund ihrer regelmäßig geringen Aktionsräume eine sehr enge Bindung an den Ort der Nahrungsaufnahme.

Es kommt hinzu, dass Wildbienen mit allen heimischen Arten nach der BArtSchV besonders geschützt sind und schon deshalb besonderer Sorgfalt bedürfen - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896).

Dieser besondere Schutz basiert darauf, dass Wildbienen aufgrund ihrer Bestäuberfunktion eine Schlüsselrolle im Naturhaushalt spielen.

Der NABU hält an seiner Forderung fest, die Wildbienen in die UVS einzubeziehen und deren Erhebung nach bekanntem Methodenstandard festzulegen.

2. Untersuchung einer zusätzlichen Trasse zur Ermittlung der Variante mit den geringsten Umweltschäden

In Ergänzung seiner Stellungnahme vom September 2020 fordert der NABU hiermit die Einbeziehung einer weiteren Trasse in das Untersuchungsprogramm der UVP.

Neben den bislang verfolgten Varianten

- Ortsumfahrung Bretten Südwest
- Ortsumfahrung Bretten Teilumfahrung

ist eine Streckenführung zu prüfen, die nach unserer Einschätzung die geringsten negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft generieren würde:

- Ostumfahrung mit teilweiser Tunnelführung unter den Scheuerwiesen.

Diese Variante, die östlich der Brettener Bebauungsgrenze die B 35 im Norden mit der K 3569 im Süden verbindet, vermeidet durch einen Tunnel auf ca. 940 m Länge weitestgehend eine neue Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft. Insbesondere der letztgenannte Aspekt spielt für den Biotopverbund eine entscheidende Rolle. Dieser ist nach dem neuen NatSchG vom Juli 2020 bis zum Jahr 2030 auf 15% der Landesfläche zu sichern bzw. zu entwickeln.

Die Ostumfahrung würde die Verbundkorridore Mittlerer Standorte mit einer hohen Konzentration an Kernflächen und Kernräumen komplett schonen, die durch die anderen Varianten massiv beeinträchtigt würden.

In Kombination mit flankierenden innerörtlichen Maßnahmen der Verkehrsregelung bzw. einer Neuorganisation von Verkehrsknotenpunkten (Alexanderplatz) wird die Ostumfahrung unsererseits als tragfähige Lösung gesehen, deren sorgfältige Prüfung eingefordert wird.



Der NABU fordert die eingehende Prüfung der Ostumfahrung mit Tunnel unterhalb der Scheuerwiesen, um die am wenigsten umweltschädliche Variante zu ermitteln. Das schließt die Einbeziehung innerörtlicher Maßnahmen der Verkehrsführung bzw. -regelung ausdrücklich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Klatt